

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

vom 30.03.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder vom 14.11.2018 in der Fassung vom 29. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Ziffer 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Als Höchstbetrag wird eine monatliche Grundgebühr aus einem pauschalierten Nettoeinkommen von 5.973,17 € festgesetzt.“

2. § 5 Ziffer 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ulm, 30.03.2022

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 19.07.2022